

Durchführungsrichtlinien zur Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2004 auf Vorlage des Prüfungsausschusses für Promotionen, folgende Richtlinien zur Promotionsordnung vom 20. August 2003 am 03. Februar 2004 beschlossen.

Teil I Allgemeiner Teil

Zu § 2

- (1) Die Dekanin/der Dekan kann die Entscheidung über die Anträge an die Prodekanin/den Prodekan übertragen.
- (2) Der Antrag ist zu richten an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs oder entsprechend Absatz 1 an die Prodekanin/den Prodekan.
- (3) Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler in Emmy-Noether Programmen oder äquivalenten Programmen zur Hochschullehrerqualifikation gelten als gleichwertig zu Juniorprofessuren und dürfen auch Dissertationen betreuen.

Zu § 4 Abs. 1

- (1) Ein abgeschlossenes Studium in einem medizinischen oder juristischen Fach kann als äquivalente Leistung anerkannt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet, falls der Antrag auf Dr. rer. nat. gestellt wird, ob das Dissertationsvorhaben eine entsprechende naturwissenschaftliche Ausrichtung besitzt.
- (3) Entscheidungen über die Äquivalenz der Abschlüsse im Ausland werden von der Dekanin/dem Dekan oder der Prodekanin/dem Prodekan ggf. nach Einholung einer Auskunft bei der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen getroffen.

Zu § 4 Abs. 2

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss müssen vor der Zulassung zur Anfertigung der Dissertation zusätzliche Leistungen entsprechend eines Diplom- oder Masterabschlusses in Psychologie nachweisen.
- (2) Entscheidungen über ein zusätzliches Studienprogramm (falls kein Universitätsabschluss in einem Fach Psychologie von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit vorliegt) werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Erstgutachterin/dem Erstgutachter der Promotion getroffen. Sollte die Erstgutachterin/der Erstgutachter nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie sein, tritt an deren Stelle die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter.

Zu § 4 Abs. 4

1. Die Bewerberin bzw. der Bewerber stellt das geplante Thema in einem Arbeitsplan der vorgesehenen Betreuerin bzw. dem Betreuer vor.

2. Der Arbeitsplan sollte folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Arbeitstitel, Adresse, Datum
 2. Zusammenfassung
 3. Stand der aktuellen internationalen Forschung zum gewählten Thema
 4. Eigene Forschungshypothesen
 5. Methodik (z.B. bei empirischen Arbeiten: Stichprobe, Instrumentarium, Versuchsplan, Datenanalyse, eigene Vorarbeit)
 6. Zeitplan für die einzelnen Schritte
 7. Literaturverzeichnis

3. Der von der vorgesehenen Betreuerin bzw. dem vorgesehenen Betreuer akzeptierte und unterschriebene Forschungsplan wird dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

Teil II Anfertigung und Betreuung der Dissertation

Zu § 5 Abs. 2

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Eine
Dissertationsgutachterin/ein Dissertationsgutachter muss Mitglied des Fachbereichs
Psychologie sein.

Zu § 5 Abs. 4

Der Arbeitsplan ist bei der Anmeldung beizulegen.

Zu § 5 Abs. 6

Sollte das Vertrauensverhältnis zwischen Bewerberin bzw. Bewerber und der
Betreuerin/dem Betreuer beeinträchtigt sein, ist ein Beratungsgespräch mit der
Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vereinbaren.

Zu § 5 Abs. 7

Ein Vorschlag zur weiteren Betreuung soll innerhalb von acht Wochen mit der
Bewerberin bzw. dem Bewerber abgesprochen werden.

Zu § 6 Abs. 1

- (1) Grundlage für das Beratungsgespräch ist der Arbeitsplan gem. § 4 (4), der
eine Woche vor dem Gespräch in schriftlicher Form abzugeben ist und der von
der Bewerberin/dem Bewerber zu Beginn des Gespräches präsentiert werden
muss.

- (2) Entsprechend § 11 der Geschäftsordnung kann die Dekanin/der Dekan, die
Prodekanin/der Prodekan die Teilnahme an dem Beratungsgespräch an eine
Professorin/einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs
oder in sachlich begründeten Ausnahmefällen an eine andere habilitierte
Person delegieren.

Zu § 6 Abs. 2

Die Bewerberin bzw. der Bewerber unterrichtet die Betreuerin/den Betreuer mindestens alle drei Monate über den Fortgang der Arbeit.

Teil IV Das Promotionsprüfungsverfahren

Zu § 8 Abs. 2

(1) Als kumulative Dissertationsleistung können nur originale *peer-reviewed* Beiträge in deutsch- oder englischsprachigen Fachzeitschriften gelten. Die Beiträge müssen entweder publiziert, zur Publikation angenommen oder eingereicht sein. Die Anzahl publizierter oder angenommener Arbeiten muss die Anzahl eingereicherter Arbeiten überschreiten. Publizierte Arbeiten dürfen nicht älter als drei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation, sein. Bei der Mehrzahl der eingereichten Arbeiten muss der Doktorand/die Doktorandin Erstautor(in) sein.

(2) Eine kumulative Dissertation besteht aus einer Darstellung des aktuellen Standes der Forschung unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Forschungsarbeiten sowie aus einer Kurz-Zusammenfassung (Abstrakt). Die Originalpublikationen werden beigelegt.

Für die Anfertigung der Dissertation als Einzelschrift sowie als kumulative Dissertationsschrift gelten die jeweils aktuellen Richtlinien für die Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie <http://www.hogrefe.de/aktuell/3-8017-1025-4.html> oder der American Psychological Association <http://www.apa.org/books/>.

Zu § 9 Abs. 1

(1) Vordrucke für die Nr. c) und d) können im Promotionsbüro oder unter <https://www.psy.uni-hamburg.de/studium/promotion-habilitation/promotionsprozess.html> (unter Dissertationsabgabe) abgerufen werden.

(2) Nachweise über die in § 4 geforderten Lehrveranstaltungen sind beizufügen.

Zu § 9 Abs. 2

Sollte eine Doktorandin/ein Doktorand nicht zur Disputation zugelassen werden, muss innerhalb von vier Wochen, eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe an die Doktorandin/den Doktoranden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

Zu § 10 Abs.1

(1) Die Anhörung zur Entscheidung über die Ablehnung eines Mitgliedes des Promotionsprüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss auch durch schriftliche Stellungnahmen ersetzen.

- (2) Die Frist zur Ablehnung eines Mitgliedes des Promotionsprüfungsausschusses beginnt mit der Zustellung/Bekanntgabe der Zusammensetzung des Ausschusses. Nach Ablauf der zwei Wochen ist in der Regel ein Einspruch gegen die Zusammensetzung nicht mehr möglich.
- (3) Sollte ein Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses wegen Befangenheit schriftlich unter Darlegung der Gründe abgelehnt worden sein, muss die Doktorandin/der Doktorand innerhalb von 6 Wochen eine neue Nominierung vorschlagen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die neue Nominierung.

Zu § 10 Abs.2

- (1) Der Promotionsprüfungsausschuss kann im Ausnahmefall auch aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses muss hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs Psychologie sein.
- (3) Die Erstgutachterin/der Erstgutachter ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Dissertation.
- (4) Jeweils einer der Dissertationsgutachter und Disputationsgutachter muss hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs Psychologie sein.

Beim Anstreben des Dr. rer. nat. muss einer der beiden Dissertationsgutachter den Dr. rer. nat. besitzen. Weiterhin muss einer der beiden Disputationsgutachter den Dr. rer. nat. besitzen. Als Disputationsgutachter können anstelle des Dr. rer. nat. auch Mediziner zugelassen werden.

Beim Anstreben des Dr. phil. muss einer der beiden Dissertationsgutachter den Dr. phil. besitzen. Weiterhin muss einer der beiden Disputationsgutachter den Dr. phil. besitzen.

- (5) Sollte die Erstgutachterin/der Erstgutachter kein Mitglied des Fachbereichs Psychologie sein, ist es erforderlich, dass eine Professorin/ein Professor, eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor oder ein weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Dissertationsgutachterin/ Dissertationsgutachter wird.
- (6) Zu den natur- und biowissenschaftlichen Fächern gehören u. a. Biologie, Mathematik, Informatik, Chemie, Physik.
- (7) Zu den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern gehören u. a. Soziologie, Geschichte, Sprachwissenschaft, Erziehungswissenschaft.
- (8) Es können u. a. auch Mediziner und Juristen zugelassen werden.
- (9) Fachkundige Fragesteller müssen nicht Mitglied einer Hochschule sein.

Zu § 10 Abs. 3

- (1) Alle Mitglieder müssen ein Votum abgeben.
- (2) Die Annahme und Bewertung der Dissertation muss mehrheitlich erfolgen.

Zu § 10 Abs. 4

- (1) Die Zurückverweisung der Angelegenheit durch den Fachbereichsrat an den Promotionsprüfungsausschuss wegen eines angenommenen Verfahrensfehlers darf nur mit einem mehrheitlichen Votum erfolgen.
- (2) Der Promotionsprüfungsausschuss muss innerhalb von zwei Wochen erneut zur Beratung zusammenkommen.
- (3) Die Beratung kann durch Schriftform ersetzt werden.

Zu § 11 Abs. 1

- (1) Sollte ein Gutachten nach der dafür vorgesehenen Zeit nicht eingehen, muss die bzw. der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter einsetzen. Der Prüfungsausschuss muss zustimmen. Die Doktorandin/der Doktorand muss informiert werden. Wenn die Doktorandin/der Doktorand einer Verlängerung der Gutachtenfrist zustimmt, kann auf das Einsetzen einer neuen Gutachterin/eines neuen Gutachters verzichtet werden.
- (2) Die Gutachten dürfen von der Doktorandin/dem Doktoranden entsprechend Absatz 8 erst nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.

Zu § 11 Abs. 2

Ein Rücktritt der Doktorandin/des Doktoranden ist nur vor dem Eingang des ersten schriftlichen Gutachtens möglich, damit das Verfahren als nicht eröffnet bewertet wird. Ein späterer Rücktritt hat zur Folge, dass die Dissertation als abgelehnt gilt.

Zu § 11 Abs. 4

- (1) Die Rückgabe der Dissertation ist nur möglich, wenn die Gutachterinnen/Gutachter einen übereinstimmenden Vorschlag an den Promotionsprüfungsausschuss geben. Der Prüfungsausschuss muss informiert werden.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand darf die Arbeit nur im Rahmen des Vorschlags verändern. Eine wesentliche Änderung ist nicht zulässig.
- (3) Die Umarbeitung ist nur zulässig, wenn noch keine Note festgesetzt wurde.

(4) Nach der erneuten Vorlage der Dissertation ist kein weiterer Änderungswunsch mehr zulässig.

Zu § 11 Abs. 5

(1) Sollte ein Gutachten „ungenügend“ lauten, muss vom Promotionsprüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

Zu § 11 Abs. 6

(1) Das Prädikat „ausgezeichnet“ kann nur vergeben werden, wenn beide Einzelnoten „sehr gut“ lauten, beide Gutachterinnen/Gutachter es beantragen und die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses einstimmig dafür sind.

Zu § 11 Abs. 8

(1) Ist die Gesamtnote mindestens „befriedigend“, wird die Annahme der Dissertation ohne Mitteilung der Note mitgeteilt.

(2) Der Termin der Disputation wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses mitgeteilt.

(3) Nach der Disputation werden die Noten der Dissertation mitgeteilt.

(4) Die Gutachten dürfen erst nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.

Zu § 12 Abs. 1

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses lädt im Namen der Dekanin/des Dekans zur Disputation ein.

Zu § 12 Abs. 2

(1) Ort und Zeit der Disputation werden nach Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden vom Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses festgelegt. Auf den Nachteilsausgleich bei Prüfungen von Behinderten und Personen, die Mutterschutz oder Elternzeit in Anspruch nehmen, muss geachtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss wird über den Termin informiert.

Zu § 12 Abs. 3

(1) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann eine andere Sprache gewählt werden. Alle Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses müssen der Wahl zustimmen.

(2) Die Gesamtzeit der Disputation sollte 90 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Die Disputation wird in der Regel von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses geleitet. Die bzw. der Vorsitzende kann die Leitung an ein anderes Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses delegieren.

Zu § 12 Abs. 4

Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss durch die Doktorandin/den Doktoranden umgehend nach Bekanntgabe des Disputationstermins eingereicht werden. Schriftform ist erforderlich.

Zu § 12 Abs. 5

Zum Schluss der Disputation wird die Note unter maßgeblicher Berücksichtigung der bewertenden Gutachterinnen/Gutachter durch den Promotionsprüfungsausschuss festgesetzt. (Note s. a. § 11 Absätze 3 und 6 der Promotionsordnung).

Zu § 12 Abs. 7

- (1) Wurde ein Hinderungsgrund vom Promotionsprüfungsausschuss anerkannt, muss innerhalb von drei Monaten ein neuer Disputationstermin festgelegt werden.
- (2) Sollte die Doktorandin/der Doktorand auch zu dem zweiten festgesetzten Termin nicht erscheinen, gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss.

Zu § 13 Abs. 3

In der Doktorurkunde muss die Gesamtnote auch in lateinischer Sprache angegeben werden (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude).

Zu § 13 Abs. 4

Nach der Zustimmung im Fachbereichsrat erhält die Doktorandin/der Doktorand eine vorläufige Bescheinigung, in der die Note der Dissertation und die Gesamtnote enthalten sind. Die Bescheinigung muss von der Dekanin/dem Dekan unterschrieben werden.

Zu § 14 Abs.1

Die Pflichtexemplare sind spätestens zwei Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung einzureichen. Eine Fristverlängerung ist mit ausführlicher Begründung rechtzeitig bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Promotionen zu beantragen.

Zu § 14 Abs. 2

- (1) Die Pflichtexemplare müssen auf der Rückseite des vorzusehenden Titelblattes die Namen der Gutachterinnen/Gutachter enthalten.
- (2) Als Druckjahr gilt das Jahr der Ablieferung der gedruckten Pflichtexemplare beim Fachbereich Psychologie – Verwaltung -, als Druckort ist Hamburg anzugeben oder der Ort des Verlages, der die Arbeit publiziert, ferner der Tag der Disputation.
- (3) Die Pflichtexemplare sind in einem technisch einwandfreien Zustand abzuliefern. Für Mängel trägt die Doktorandin/der Doktorand die Verantwortung und muss ggf. erforderliche Fehler beheben.
- (4) Falls die Dissertation als Sonderdruck aus einer Zeitschrift o. ä. eingereicht wird, sind in der Staatsbibliothek 4 Sonderdrucke (der Zeitschriftenaufsatz im Volltext). Dabei muss eine Kopie des Originaltitelblattes der Dissertation, der Annahmevermerk (Gutachter und Annahmedatum) und der Lebenslauf mit eingebunden werden.
- (5) Die Freigabe der Dissertation zum Druck kann auch durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Die Freigabebestätigung muss schriftlich vorliegen.

Zu § 14 Abs. 3

- (1) Wenn die Dissertationsschrift im Fotodruckverfahren angefertigt wurde, sind folgende Exemplare abzuliefern (weitergehende Informationen Staats- und Universitätsbibliothek):
 - 80 Exemplare für die Staats- und Universitätsbibliothek
 - 10 Exemplare an die Bibliothek des Fachbereichs Psychologie
 - 2 Exemplare an die Verwaltung des Fachbereichs Psychologie
- (2) Wenn die kumulative Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erschienen ist oder zum Druck angenommen ist (Bescheinigung des Verlages oder Betreuerin/Betreuer notwendig), sind folgende Exemplare abzuliefern:
 - 4 Exemplare an die Staats- und Universitätsbibliothek
 - 8 Exemplare an die Bibliothek des Fachbereichs Psychologie
 - 2 Exemplare an die Verwaltung des Fachbereichs Psychologie
- (3) Wenn die Dissertationsschrift in einer wissenschaftlichen Reihe oder als Buch erscheint, müssen folgende Exemplare abgegeben werden:
 - 9 Exemplare an die Staats- und Universitätsbibliothek
 - 4 Exemplare an die Bibliothek des Fachbereichs Psychologie
 - 2 Exemplare an die Verwaltung des Fachbereichs Psychologie
- (4) Wenn die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht wird, sind folgende Exemplare abzugeben:

- 4 gedruckte Exemplare + die elektronische Version an die Staats- und Universitätsbibliothek
- 4 gedruckte Exemplare an die Bibliothek des Fachbereichs Psychologie
- 2 gedruckte Exemplare an die Verwaltung des Fachbereichs Psychologie.

Zu § 14 Abs. 4

Wenn die zum Druck frei gegebene Dissertation nicht abgegeben wird oder mit dem Text der Veröffentlichung nicht übereinstimmt, kann dies zur Aberkennung des Dokortitels führen.

Zu § 19 Abs. 2

Ein Antrag auf Beginn des Promotionsverfahrens nach der „Übergangsordnung vom 17. Sept. 1969“ muss spätestens am 02.02.2006 vorgelegt werden. Für später eingereichte Anträge gilt die Promotionsordnung vom 03. Februar 2004.